



Anlage I: Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung (ADV)

1. Parteien

Diese Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung (die ADV) ergänzt den Vertrag (Hauptvertrag) zwischen dem apexAI (der Auftragsbearbeiter) und dem Kunden (der Verantwortliche). Sie gilt grundsätzlich für die Bearbeitung von Personendaten durch den Auftragsbearbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag (Personendaten).

Die Parteien sind im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag als Auftragsbearbeiter und Verantwortlicher tätig (ausgenommen ist eine Bearbeitung von Kontaktdaten des Verantwortlichen durch den Auftragsbearbeiter im Rahmen der Kundendatenverwaltung; diese Bearbeitung untersteht nicht dieser ADV).

Der Verantwortliche bleibt für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung, einschliesslich der Zulässigkeit der Beauftragung von Subprozessoren, verantwortlich. apexAI stellt sicher, dass Subprozessoren nur im Einklang mit dieser Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen agieren.

2. Hauptvertrag

Diese Vereinbarung erweitert den zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag. Der Gegenstand der Bearbeitung (Art, Zweck und Umfang der Bearbeitung) ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen des Hauptvertrages. Soweit nicht anders vereinbart, geht sie dem Hauptvertrag, dessen Bestandteilen und allfälligen AGB des Verantwortlichen bei Widersprüchen vor.

3. Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bearbeitung von Personendaten des Verantwortlichen im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag und zur Erbringung von IT-Dienstleistungen durch den Auftragsbearbeiter.

Gegenstand der Datenbearbeitung können folgende Datenkategorien sein: Personenstammdaten, Kontaktdaten, Finanzdaten, Auftragsdaten, (Foto-) Aufnahmen, Lebenslaufdaten, Gesundheitsdaten, Inhalte aus E-Mail-Kommunikation.

Betroffen können folgende Personenkategorien sein: Mitarbeitende, Bewerber, Kunden, Lieferanten, Interessenten und andere betroffene Personen des Verantwortlichen.

Der Auftragsbearbeiter ist berechtigt, zur Leistungserfüllung Subprozessoren einzusetzen. Er prüft die Subprozessoren sorgfältig und schliesst mit ihnen einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab, der im Wesentlichen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung enthält. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Subprozessoren sind in **Anlage III** aufgeführt und gelten mit Unterzeichnung des Hauptvertrages als genehmigt. Der Auftragsbearbeiter gibt dem Verantwortlichen den



Wechsel oder den Beizug eines **neuen, noch nicht gelisteten** Subprozessoren in Textform bekannt. Widerspricht der Verantwortliche nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen, gilt der neue oder ausgetauschte Unterauftragsnehmer als genehmigt. Nicht als Unterauftragsbearbeiter gelten Anbieter von Nebenleistungen, sofern nicht systematisch auf Personendaten zugegriffen wird (z.B. Wartungs- und Supportanbieter, Telekommunikations- und Postanbieter).

Eine aktuelle Liste der eingesetzten Subprozessoren ist in der **Anlage III** enthalten. Änderungen an der Liste werden dem Verantwortlichen rechtzeitig gemäss Abschnitt 3 dieser Vereinbarung mitgeteilt.

Bei einer Übermittlung von Daten in Drittländer (z. B. USA bei OpenAI oder Indien bei Incesco) stellt apexAI sicher, dass die erforderlichen Garantien gemäss Art. 16 Abs. 2 DSGVO bzw. Art. 46 DSGVO vorliegen. Dies erfolgt in der Regel durch den Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln (SCCs) einschliesslich des für die Schweiz notwendigen Anhangs (Swiss Addendum) sowie, soweit erforderlich, durch zusätzliche technische und organisatorische Massnahmen.

4. Grundsätzliche Pflichten des Auftragsbearbeiters

Der Auftragsbearbeiter wird die bearbeiteten Personendaten zu keinen anderen als den vereinbarten Zwecken verwenden.

Der Auftragsbearbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen oder Subprozessoren ein, die zur Geheimhaltung verpflichtet und mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden.

Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Personendaten nur im Rahmen von dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen.

Der Auftragsbearbeiter ermöglicht es dem Verantwortlichen, einem von ihm beauftragten Prüfer oder deren Aufsichtsbehörde, jederzeit Kontrollen betreffend der Einhaltung dieser Vereinbarung auszuführen. Anstelle von Vorort-Kontrollen erbringt der Auftragsbearbeiter diesen Nachweis auf Verlangen schriftlich (bspw. mittels Offenlegung von Audit-, Zertifizierungs- oder sonstigen Prüfergebnissen wie Penetration Tests). Das Kontrollrecht steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit und der Wahrung von schutzwürdigen Interessen des Auftragsbearbeiters.

Der Auftragsbearbeiter stellt die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher. Diese Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragsbearbeiter kann alternative adäquate Massnahmen umsetzen. Dabei darf das bisherige Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert. Die jeweiligen Massnahmen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen des Hauptvertrages.

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich ausserdem, den Verantwortlichen unverzüglich seit Feststellung über einen Datensicherheitsvorfall zu informieren.



Der Auftragsbearbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen von erforderlichen datenschutzrechtlichen Dokumentationen, Behördenanfragen oder Kontrollen sowie zwecks Beantwortung von Betroffenenersuchen.

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien und andere technisch notwendige Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind.

Auf Verlangen des Verantwortlichen, spätestens aber mit Beendigung des Hauptvertrags, löscht der Auftragsbearbeiter sämtliche Personendaten des Verantwortlichen, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen (bspw. Backup-Aufbewahrung) oder vorbehaltlich entgegenstehender Rechtspflichten. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich ferner, sämtliche Kopien der Personendaten unverzüglich zu löschen und die Löschung durch jeden Subprozessoren zu veranlassen, sobald die Vertragsleistungen beendet werden, in deren Zusammenhang Personendaten bearbeitet werden.

5. Dauer der Auftragsbearbeitung

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, wie der Auftragsbearbeiter Personendaten des Verantwortlichen bearbeitet, d.h. ggf. über das Ende des Hauptvertrags hinaus, falls der Auftragsbearbeiter respektive dessen Subprozessoren noch Backups des Verantwortlichen aufbewahrt.

6. Schlussbestimmungen

Diese ADV kann grundsätzlich nur durch schriftliche Abrede geändert werden. Vorbehalten bleiben Änderungen, die zur Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich sind. Teilt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen solche Änderungen in Textform mit, gelten sie als vereinbart, wenn der Verantwortliche nicht innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ausdrücklich und begründet ebenfalls in Textform widerspricht.

Stand: Dezember 2025